

Statuten des Vereins Kindertagesstätte Sunneberg

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „**Kindertagesstätte Sunneberg**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in **Winterthur**. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Führung einer oder mehrerer Kindertagesstätten in Winterthur.

Die Kindertagesstätte bietet Kindern ab 3 Monaten eine pädagogisch hochwertige, familienergänzende Betreuung während des Tages an. Sie richtet sich insbesondere an Kinder, deren Bezugspersonen sich aus beruflichen oder anderen Gründen nicht vollumfänglich der Betreuung widmen können.

Die Kindertagesstätte steht allen Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen.

Der Verein kann seinen Zweck selbst oder durch Dritte erfüllen. Zu diesem Zweck ist er berechtigt, Kindertagesstätten selbst zu betreiben oder betreiben zu lassen, Unternehmen zu gründen oder sich an solchen zu beteiligen, sofern dies der Erfüllung des Vereinszwecks dient.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Körperschaften offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen.

Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Aktiv- und Passivmitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss in den Verein aufgenommen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Jedes Mitglied kann seinen sofortigen Austritt aus dem Verein erklären. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinsschädigend verhält, kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3.1 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Mitgliederversammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen.

Die Mitglieder setzen sich nach Möglichkeit aktiv für die Interessen und Ziele des Vereins ein.

4. Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- Beiträge der Bezugspersonen bzw. der Kostenträger der Kinder
 - Beiträge von Stiftungen, Organisationen und Institutionen
 - Beiträge von Gönnerinnen und Gönnern
 - Subventionen
 - Schenkungen, Vermächtnisse oder andere Zuwendungen
-

4.1 Wirtschaftliche Tätigkeiten und Vermögensübertragungen

Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung seines Zwecks wirtschaftliche Tätigkeiten auszuüben.

Er kann insbesondere:

- Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen,
- Betriebe, Betriebsteile oder einzelne Vermögenswerte auf juristische Personen übertragen oder von solchen übernehmen,
- Verträge mit nahestehenden oder beteiligten Gesellschaften abschliessen.

Übertragungen von wesentlichen Vermögenswerten, Betrieben oder Betriebsteilen haben zu angemessenen, marktüblichen Bedingungen zu erfolgen. Eine unzulässige Begünstigung von Mitgliedern oder Organen ist ausgeschlossen.

5. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

6. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevision
-

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie fällt die Grundsatzentscheide und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevision
- Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes sowie Erteilung der Décharge an den Vorstand
- Genehmigung des Budgets
- Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge, Betreuungsbeiträge und Reglemente
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die Gründung von Gesellschaften sowie über die Übertragung wesentlicher Vermögenswerte, Betriebe oder Betriebsteile des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich einberufen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Versammlung einzureichen.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche ist auch einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.

Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal fünf Personen und wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Krippenleitung ist im Vorstand vertreten.

Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

8.1 Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand führt die strategische Leitung des Vereins und ist die Aufsichts- und Kontrollinstanz über die finanzielle und administrative Führung.

Die operative Führung der Kindertagesstätte obliegt der Krippenleitung. Diese führt die Finanzen und die Administration im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Kompetenzen.

Der Vorstand setzt die Krippenleitung ein und kann deren Kompetenzen erweitern oder einschränken.

Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, und nimmt die Beteiligungsrechte wahr, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

8.2 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten.

9. Zeichnungsrecht

Der Verein wird rechtsverbindlich durch Einzelunterschrift eines Vorstandsmitglieds verpflichtet, sofern der Vorstand nichts anderes beschliesst.

10. Rechnungsrevision

Die Mitgliederversammlung wählt eine Rechnungsrevisorin oder einen Rechnungsrevisor. Diese Person muss nicht Mitglied des Vereins sein. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsrevision prüft die Jahresrechnung und das Vereinsvermögen und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Die Mitgliederversammlung kann mit diesen Aufgaben auch eine Revisions- oder Treuhandgesellschaft betrauen. Mitglieder des Vorstandes sind nicht als Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren wählbar.

11. Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich, wobei mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder vertreten sein muss. Wird dieses Quorum nicht erreicht, genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung sind die verbleibenden Mittel einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuführen. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten

Winterthur, 04. Februar 2026